

RS Vwgh 2004/12/20 2004/12/0129

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.2004

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §22 Abs11 idF 1996/392;

Rechtssatz

Vor dem Hintergrund des nach § 22 Abs. 11 GehG 1956 für den Beamten des Dienststandes ausgeschlossenen Rückforderungsanspruches bedürfte es für den Anspruch auf Rückforderung rechtmäßig entrichteter Pensionsbeiträge für den aus dem Dienststand ausgeschiedenen Beamten jedenfalls einer ausdrücklichen, einen solchen Anspruch begründenden Norm im GehG 1956; aus dem Fehlen einer solchen Norm zu Gunsten des ehemaligen Beamten im GehG 1956 kann daher nicht der Umkehrschluss gezogen werden, dass der Gesetzgeber gerade diesem Beamten eine solche Rückforderung habe gewähren wollen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004120129.X02

Im RIS seit

02.06.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at